

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 192.

Freitag den 23. August 1867.

(271)

Instruction

für die fünf aufgestellten Sanitäts-Sectionen in der Stadt Laibach.

§ 1. Die Sanitäts-Section übt ihre Wirksamkeit im Namen des Stadtmagistrates in dem ihr zugewiesenen Bereiche aus.

§ 2. Die Wirksamkeit dieser Sanitäts-Sectionen hat sogleich zu beginnen.

§ 3. Die Sectionen und deren Rayon, so wie die denselben zugetheilten Personen werden öffentlich bekannt gegeben. Jedermann ist gehalten sich den Anordnungen der Organe dieser Sectionen unbedingt zu fügen, wogegen es strenge Verpflichtung der einzelnen Sectionsmitglieder ist, jede Nichtbeachtung der Anordnungen der competenten Behörde zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

§ 4. Die Wirksamkeit der Sanitäts-Sectionen ist eine zweifache, insofern sie sich entweder auf die Einleitung jener Maßregeln erstreckt, welche dem Ausbruche oder dem Verschleppen der Cholera vorzubeugen geeignet sind, oder auf die Verwirklichung jener Maßnahmen, welche beim Ausbruche der Epidemie dazu dienen, um dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt zu thun oder dasselbe möglichst abzuschwächen.

In ersterer Beziehung ist es daher Aufgabe der Sanitäts-Sectionen:

- a) für die Reinigung und Reinhalten der Straßen, Häuser, Höfe, Wohnungen und Lagerstätten, wobei der starken Ueberfüllung der Wohnzimmer durch Einwohner eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist;
- b) für eine oftmalige Lüftung der Wohnungen und Reinigung der Luft in denselben durch offene Wachholderholzfeuer;
- c) für Beseitigung offener, die Luft verunreinigender Mistgruben zwischen den Häusern;
- d) für gehörige und tägliche Reinigung und Desinfection der Senkgruben und Aborte mittelst ungelöschten Kalkes, Eisenvitriol oder Chlorkalkes;
- e) für eine strenge Beaufsichtigung der zu Markt gebrachten Victualien, und zwar insbesondere des Obstes und Fleisches;
- f) für Versorgung mit hinreichendem gesunden Trinkwasser, daher für Reinigung oder Verbesserung schlechter Brunnen im Einvernehmen mit dem Magistrate die entsprechende Sorge zu tragen.

§ 5. Beim wirklichen Ausbruche der epidemischen Brechnuhr werden die Sectionen im Wege der competenten Localbehörden zu sorgen und zu wachen haben, daß die Wohnungen der Aerzte des Nachts mittelst farbiger Lampen kenntlich gemacht werden, daß eine Apotheke die ganze Nacht hindurch offen gehalten werde und die übrigen Apotheken die Verkaufszeit verlängern.

§ 6. In dieser Zeit haben die Sectionen auf die Reinigung, Reinhaltung und Lüftung der Wohnungen und Lagerstätten ein erhöhtes Augenmerk zu haben und auf eine tägliche Desinfection der Senkgruben und Aborte mit den im § 4 lit. b genannten Mitteln zu bringen.

§ 7. Die Sectionen haben auf eine schnelle Uebertragung jener Cholera-Kranken, welche wegen Armuth oder Ueberfüllung der Wohnzimmer in der eigenen Wohnung nicht belassen werden können, in die hiefür bestimmten Spitäler zu sehen, und es hat die Aufnahme der Kranken in das Nothspital ohne ärztliche Anweisung zu erfolgen, da dieselbe durch die Tagesrapporte supplirt wird.

§ 8. Cholera-Leichen sind unter allen Umständen sogleich in die Leichenkammer zu schaffen.

§ 9. Fremde, beschäftigungs- und subsistenzlose Individuen sind zu überwachen und ist unter Umständen deren Abschaffung zu veranlassen.

§ 10. Einheimischen, verarmten Individuen haben die Sectionen Behufs Erlangung einer Unterstützung hilfreich an die Hand zu gehen.

Vom Stadtmagistrate Laibach, am 19. August 1867.

Der Bürgermeister: Dr. C. S. Costa.

(264—3)

Nr. 582.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte in Laibach ist die Stelle des Grundbuchführers mit dem systemisirten Gehalte von 630 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen der Frist von

14 Tagen,

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in die „Laibacher Zeitung“ an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen, darin ihre vollkommene Eignung zum Grundbuchdienste und insbesondere die mit Erfolg abgelegte Prüfung über die Grundbuchsführung, so wie auch die Kenntniß der slovenischen (krainischen) Sprache nachzuweisen.

Laibach, am 19. August 1867.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(266)

Nr. 9850.

Rundmachung.

Für die Beförderung der Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika empfehlen sich dormalen drei Wege, und zwar:

1. Der Weg über Cöln und Ostende (Beförderung in preussisch-americanischen Briepaketen).

Auf diesem Wege gelangen die Briefe in der Regel am schnellsten an ihre Bestimmung, weil von Cöln wöchentlich zwei, auch drei Posten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgehen. Dieser Weg wird daher immer benützt werden, wenn die Aufgeber der Briefe den Beförderungsweg nicht selbst verzeichnen.

2. Der Weg über Bremen und
3. der Weg über Hamburg.

Die Posten nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen jetzt aus Bremen jeden Samstag Vormittag und aus Hamburg jeden Samstag Abends ab.

Diese beiden Wege sind vortheilhafter wegen der mäßigeren Taxen, müssen aber von den Aufgebern der Correspondenzen auf den Adressen angegeben werden.

Während nämlich das Porto bei der Beförderung über Cöln und Ostende für den einfachen frankirten Brief 60 kr., für den einfachen unfrankirten Brief 65 kr. beträgt, ist bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg das Porto für den frankirten und unfrankirten Brief mit 33 kr. festgesetzt.

Die Wege über Bremen und Hamburg empfehlen sich daher überhaupt für die Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wenn den Aufgebern mehr an der Billigkeit der Taxen, als an der schnellen Beförderung gelegen ist, insbesondere aber für jene Correspondenzen, welche zu einer Zeit aufgegeben werden, daß sie in Bremen Samstag Morgens resp. in Hamburg Samstag Nachmittags eintreffen können.

Hievon wird das correspondirende Publicum zur geeigneten Richtschnur in Kenntniß gesetzt.

K. k. Postdirection Triest, am 16ten August 1867.

(265—2)

Nr. 1085.

Concurs-Verlautbarung.

An der k. k. Werks-Hauptschule zu Udria ist die definitive Lehrersgehilfenstelle, womit ein jährlicher Lohn von 300 fl. 30 kr. ö. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Bergamt in Udria gerichteten Gesuche, worin sie sich über Alter, Religion, sittliche Haltung, pädagogische und Sprachkenntnisse, und über ihre bisherige Dienstleistung documentirt auszuweisen haben,

bis 20. September d. J.

bei dem k. k. Bergamte in Udria, und zwar jene, welche schon bedienstet sind, im Wege ihrer vorgesetzten Stelle zu überreichen.

Vom k. k. Bergamte Udria, am 17ten August 1867.

(254—3)

Nr. 3031.

Rundmachung.

Franz Comici, Greisler in Kofese Nr. 3. 14, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird auf Grund der Verordnung der bestandenen hohen k. k. Steuer-Direction in Laibach vom 29. Juli 1856, Z. 5161, aufgefordert, den Rückstand an Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar:

pro 1865 mit . . . 3 fl. 88 1/2 fr.

pro 1866 mit . . . 3 „ 91 „

und pro 1867 mit . . . 3 „ 93 „

zusammen . . 11 fl. 72 1/2 fr.

binnen vier Wochen

um so gewisser bei dem k. k. Steueramte in Feistritz zu berichtigen, als sonst die Pöschung der betreffenden Erwerbsteuern und des Erwerbsteuerscheines von Amtswegen veranlaßt werden würde.

K. k. Bezirksamt Adelsberg, am 8. August 1867.

(263—2)

Nr. 1454.

Vicitations-Rundmachung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der an der Laibach-Agramer Commercialstraße bei der Stadt Landstraß zunächst und nur 1 1/2 Stunde von der Eisenbahnstation Videm entfernt gelegenen Religionsfondsherrschaft Landstraß in Unterkrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge hoher k. k. Finanz-Directions-Verordnung Laibach den 22. März l. J., Z. 2812, wegen Vicitando-Verkauf von circa

12.000 Cubikfuß Eichenholz-, d. i.

Bau-, Werk- und Schiffbauholzes,

dann circa

300 n. ö. Kloster Eichenbrennholzes

in den beiden unmittelbar an der Agram-Laibacher Commercial- und Hauptstraße zum Bahnhofe Videm ob 1 1/2 Stunde bei der Stadt Landstraß gelegenen Eichenwäldchen Groß- und Kleinbrobucka, dann wegen Verkauf von

1000 Stück Weichbuchenbäumen,

circa 40.000 Cubikfuß Nuh- und

1500 n. ö. Kloster Brennholzes

in der oberhalb des herrschaftlichen Schlosses gelegenen Gebirgswaldung Opatovagora

am 18. September l. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei eine Versteigerung stattfinden werde, und auch Offertanbote gehörig gestempelt und vorschriftsmäßig verfaßt, dann für jeden Forst abgesondert mit einem Vadium von 400 fl. belegt, bis längstens 18ten September l. J. hieramts angenommen werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze sich zu betheiligen, hiemit eingeladen werden, daß die bezüglichen Vicitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen und auch die zum Abhiebe bestimmten Gehölze in Augenschein genommen werden können.

K. k. Verwaltungsamt Landstraß, am 11. August 1867.